
Fall: Letzte Runde

Bezirksamt Eimsbüttel

- per PZU -

Herrn

Steffen Lutzert

Rothenbaumchaussee 8

20148 Hamburg

Grindelberg 66

20144 Hamburg

Tel.: 040/42801-2233

Fax: 040/42801-2468

Fr. Gehrt

Hbg., d. 29.7.2013

Az.: GE 278.03/2013

Betr.: Widerruf Ihrer Gaststättenerlaubnis

Sehr geehrter Herr Lutzert,

auf Ihre Stellungnahme zu unserem Anhörungsschreiben vom 2. Juni 2013 ergeht folgender Bescheid:

1. Die Ihnen unter dem 7. April 2008 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte „Lucullus“ (heute bekannt als „Letzte Runde“) als Schank- und Speisewirtschaft in der Straße Rothenbaumchaussee 8, 20148 Hamburg wird widerrufen.
2. Die unter Ziffer 1. dieses Bescheids genannte Gaststätte ist spätestens drei Tage nach Zustellung dieses Bescheids zu schließen.
3. Bzgl. der Ziffern 1. und 2. dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie der Ziffer 2. dieses Bescheids nicht innerhalb der dort gesetzten Frist nachkommen, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

Rechtsbehelfslehre: (ordnungsgemäß; nicht abgedruckt)

Begründung:

I.

Sie betreiben die Gaststätte Lucullus, nunmehr bekannt unter dem Namen „Letzte Runde“, seit der Erteilung der diesbezüglichen Gaststättenerlaubnis vom 7. April 2008.

Nach anfänglich beanstandungsloser Führung des Lokals stellte das zuständige Finanzamt Anfang 2013 fest, dass Sie erhebliche Steuerrückstände hinsichtlich der Umsatzsteuer haben. Trotz des Angebots von Teilzahlungen seitens der Finanzbehörde, sind Sie bis heute der insoweit bestehenden Zahlungspflicht nicht nachgekommen und haben auf entsprechende Schreiben seitens der Finanzbehörde noch nicht einmal reagiert.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Hinblick auf die hygienischen Zustände in Ihrem Betrieb, die aufgrund entsprechender Mitteilungen von Gästen am 3. Mai 2013 erfolgte, wurde festgestellt, dass Sie die WC-Bereiche völlig unzureichend reinigen, dass kein WC-Papier vorhanden ist und dass es keine Möglichkeit gibt, sich dort die Hände, weder an Papier oder entsprechenden Gebläsen, abzutrocknen. In der Küche wurde festgestellt, dass sie Lebensmittel mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum dort neben noch nicht abgelaufenen Lebensmitteln aufbewahren. Insgesamt entspricht die Reinhaltung der Arbeitsplatten und Küchengeräte nicht den hygienischen Anforderungen, vielfach wurde Schimmel festgestellt.

Auf das Anhörungsschreiben vom 2. Juni 2013 teilten Sie sinngemäß mit, dass Sie sich derzeit nicht in der Lage sehen würden, die Steuerrückstände zeitnah zurückzuführen. Schimmel in der Küche und Mängel hinsichtlich der Hygiene auf den Toiletten könnten Sie „zwar nicht erkennen“, gleichwohl seien Sie zu einer Änderung insoweit bereit. Auf „keinen Fall“ seien Sie aber bereit, Ihre Kneipe aufzugeben, auch wenn man Sie dazu behördlich auffordern würde. Wörtliche

teilten Sie mit: „Das geht hier bis zur letzten Runde weiter, Verbote und Schließungsanordnung hin oder her.“

Eine erneute Kontrolle vom 20. Juli 2013 ließ, trotz Ihrer diesbezüglichen Zusage, keine Veränderung der Zustände erkennen. Zwischenzeitlich war nunmehr auch eine Ihrer Gefriertruhen defekt geworden.

II.

1. Die Gaststättenerlaubnis war zu widerrufen. Die dargelegten Umstände begründen Ihre „Unzuverlässigkeit“ im Sinne des Gaststättengesetzes. Die festgestellten Missstände hinsichtlich Ihrer Steuerzahlungsmoral widersprechen dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Hinsichtlich des Schimmels in der Küche, der unzureichenden Lebensmittellagerung und der Zustände im Toilettenbereich kann die damit verbundene Gesundheitsgefährdung der Gäste nicht länger hingenommen werden.

2. Aufgrund des Umstands, dass Sie sich „Verboten und Schließungsanordnungen“ widersetzen wollen, ist davon auszugehen, dass Sie den Betrieb des Lokals auch bei Entzug der Konzession nicht unterlassen würden. Aus diesem Grunde ist zusätzlich die Schließung des Lokals anzuordnen. Hinsichtlich der Übergangsfrist von drei Tagen bestehen keine Bedenken, da Ihnen die hier vorgenommenen Schritte mit dem Anhörungsschreiben bereits angekündigt wurden.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. des Bescheids ist im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts des erheblichen Rückstände bei der Umsatzsteuer und der gesundheitsgefährdenden Zustände in Ihrem Lokal kann ein weiterer Betrieb des Lokals nicht zugelassen werden. Es steht insoweit sowohl zu befürchten, dass sich die Steuerrückstände weiter erhöhen, als auch dass Gäste

weiterhin erheblichen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind. Dieser Zustand darf auf keinen Fall auf Dauer fortbestehen. Da Sie aber ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Widerspruch und anschließender Klage die Möglichkeit hätten, den Vollzug des Widerrufs der Gaststättenerlaubnis und der Schließung auf Jahre hinauszuzögern, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung hier geboten. Dies insbesondere auch, da Sie nach Ihren Äußerungen im Anhörungsschreiben nicht erwarten lassen, sich an die behördlichen Anordnungen halten zu wollen.

4. Aus letzterem Grunde ist auch die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Falle der nicht fristgerechten Befolgung der Ziffer 2. des Bescheids vorzunehmen gewesen. Gegen die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bestehen keine Bedenken, denn sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie sich dem Schließungsgebot widersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gehrt
ORR'in

Steffen Lutzert

Rothenbaumchaussee 8
20148 Hamburg

An das
Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66
20144 Hamburg

- per Fax: 040/42801-2468 -

Hamburg, d. 29.8.2013

Sehr geehrte Frau Gehrt,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 29. Juli 2013 (Az.: GE 278.03/2013) ein.

Begründung:

Der Bescheid vom 29. Juli 2013 ist rechtswidrig. Er verletzt meine Rechte aus Art. 12 I GG. Darüber hinaus hat mir Ihr Kollege, Herr Schwätzer, mitgeteilt, dass es sich bei der Anhörung um eine Formalie handele und ich davon ausgehen könne, dass die im Anhörungsschreiben angekündigten Maßnahmen nicht gegen mich festgesetzt werden würden.

Es ist bzgl. der Zustände der Toiletten und küchenhygienischen Zustände noch nie zu Beanstandungen seitens der Gäste gekommen. Von daher kommt ein Widerruf nicht in Betracht.

Sollten Sie das anders sehen, werde ich meinen Rechtsanwalt beauftragen.

Hochachtungsvoll

Steffen Lutzert

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel
- Rechtsamt/Widerspruchsausschuss -
Grindelberg 66
20144 Hamburg

Grindelberg 66
20144 Hamburg
Tel.: 040/42801-2233
Fax: 040/42801-2468
Frl. Gehrt

Hbg., d. 12.09.2013

Az.: GE 278.03/2013-W; Widerruf der Gaststättenerlaubnis Lutzert

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Sache übersenden wir Ihnen hiermit die Akte zur Entscheidung.

Wir können dem Widerspruch des Widerspruchsführers vom 29.08.2013 gegen den Widerruf der Gaststättenerlaubnis vom 29.07.2013 aus den im Widerrufsbescheid angegebenen Gründen nicht abhelfen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Widerspruch bereits unzulässig ist. Der vom Widerspruchsführer mit Fax vom 29.08.2013 übermittelte Widerspruch ist hier nur verstümmelt und damit auch nicht vollständig angekommen. Dies hatte seinen Grund darin, dass das hiesige Fax einen Papierstau hatte. Auf unsere Mitteilung, dass dies der Fall sei, die am 30.08.2013 erfolgte, legte der Widerspruchsführer uns seinen Widerspruch zwar noch am selben Tage vor, nur dies war eben dann verspätet, da die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen war.

Hochachtungsvoll

Gehrt
ORR'in

Bezirksamt Eimsbüttel
- Rechtsamt / Widerspruchsausschuss -

Grindelberg 66
20144 Hamburg
Tel.: 040/42801-3765
Fax: 040/42801-3766

Herrn
Steffen Lutzert
Rothenbaumchaussee 8
20148 Hamburg

Hbg., d. 8.10.2013
Az.: GE 278.03/2013-W

Betr.: Widerruf Ihrer Gaststättenerlaubnis vom 7. April 2008
Bezug: Ihr Widerspruch vom 29.08.2013

Sehr geehrter Herr Lutzert,

in vorgenannter Verwaltungsrechtssache hat uns das Bezirksamt Eimsbüttel Ihren Widerspruch zu Entscheidung vorgelegt, da sie diesem – unabhängig von dessen Verspätung, die Ihnen nach Hinweis des Bezirksamtes bekannt ist – nicht abhelfen konnte.

Wir geben Ihnen hiermit bis zum 8.11.2013 Gelegenheit, zu Ihrem Widerspruch noch einmal Stellung zu nehmen. Ferner geben wir Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, Ihren Widerspruch kostenfrei zurückzunehmen.

Nach Fristablauf wird nach Aktenlage, im Falle Ihres Unterliegens für Sie kostenpflichtig, entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Wassmann
RD

Niels Kretschmann

Bezirksamt Eimsbüttel
- Rechtsamt/Widerspruchsausschuss -
Grindelberg 66
20144 Hamburg

Rechtsanwalt
Birrenkovenallee 3
22043 Hamburg
Tel.: 040/675 08 08
Fax: 040/675 08 09

Hbg., d. 07.11.2013
Gz.: 346-13/Kr.

**Az.: GE 278.03/2013-W; Lutzert./FHH
Ihr Schreiben vom 08.10.2013**

Sehr geehrte Frau Wassmann,

namens und in Vollmacht meines Mandanten, Steffen Lutzert, Rothenbaum-
chaussee 8, 20148 Hamburg, nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 08.10.2013 wie
folgt Stellung:

Der Widerspruch meines Mandanten vom 29. August 2013 ist an diesem Tage von
meinem Mandanten per Fax gesendet worden. Der Faxesendebericht zeigt den
Bericht als gesendet an (vgl. Sendebericht „ok“). Die Faxnummer stimmt mit
derjenigen der entsprechenden Mitarbeiterin in Ihrem Hause überein.

Beweis: Kopie des Faxesendeberichts vom 29.08.2013

Dafür, dass bei Ihnen das Faxgerät defekt ist, kann mein Mandant nichts. Es liegt
damit schon keine „Verspätung“ vor, und selbst wenn, wäre sie ihm jedenfalls nicht
zuzurechnen. Hilfsweise beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Widerspruch ist auch begründet. Es wird insoweit zunächst vollinhaltlich auf
den Widerspruch vom 29. August 2013 verwiesen. Im Übrigen ist der Bescheid

rechtswidrig. Es fehlt an der Angabe der Rechtsgrundlagen und eine Ermessensausübung ist nicht erkennbar. Ferner kann der Widerruf gar nicht stattfinden, weil der Mitarbeiter der Widerspruchsgegnerin, Herr Schwätzer, zugesagt hat, dass es zu keinem solchen kommen wird. Dies kann die Behörde nun nicht einfach vergessen bzw. ignorieren, sondern ist hieran gebunden.

Nach allem ist daher der Widerruf aufzuheben.

Darüber hinaus beantrage ich die Feststellung der Notwendigkeit meiner Hinzuziehung im Vorverfahren nach § 80 II VwVfG. Diese rechtfertigt sich aus der erheblichen Bedeutung des Verfahrens für meinen Mandanten und der rechtlichen Schwierigkeit des Verfahrens, die die Rechtskenntnisse eines Durchschnittsbürgers bei weitem übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Rechtsanwalt

Bearbeitervermerk:

1. Entwerfen Sie gutachterlich die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Auf alle im Rahmen der Schriftsätze aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.
2. Formulieren Sie die praktische Entscheidung des Widerspruchsausschusses.
3. Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt.
4. Formalien und Zuständigkeiten sind in Ordnung.
5. Sofern Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, gehen Sie davon aus, dass diese ohne Erfolg geblieben ist.
6. Gehen Sie davon aus, dass die hygienischen Verhältnisse gegen gesundheits- und lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen.
7. Die Gebührenfestsetzung ist erlassen.
8. Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses ergeht am 2.2.2014. Die Namen der Mitglieder des Ausschusses sind zu fingieren.

Viel Erfolg.

**Auszug aus dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(HmbVwVG)**

§ 3

Im Verwaltungswege vollstreckbare Titel

(1) Die Verwaltungsvollstreckung nach diesem Gesetz findet aus den folgenden im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln statt:

1.
Verwaltungsakten,
2.
öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit eine Partei sich der sofortigen Vollstreckung aus dem Vertrag unterworfen hat,
3.
Verzeichnissen, Tabellen und ähnlichen Urkunden, soweit sie öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand haben und die Vollstreckung aus ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist,
4.
gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie von einer Behörde zu vollziehen sind,
5.
einer gesetzlich zugelassenen Selbstveranlagung hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Pflichten,
6.
einem Beitragsnachweis einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach § 28f Absatz 3 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 595), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verwaltungsvollstreckung nach diesem Gesetz findet außerdem statt,

1.
soweit Behörden eine Vollstreckung in Amtshilfe vornehmen und das für die ersuchende Stelle geltende Recht eine Vollstreckung im Verwaltungswege zulässt,
2.
wegen privatrechtlicher Geldforderungen, soweit ihre Beitreibung im Verwaltungswege durch Rechtsvorschrift besonders zugelassen ist (Beitreibungshilfe),
- 3.

unmittelbar aus einem Gesetz, soweit dies gesetzlich besonders zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Grundlagen der Vollstreckung stehen den im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln nach Absatz 1 gleich.

(3) Aus einem Verwaltungsakt darf nur vollstreckt werden, wenn

1.
der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist,
2.
seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist oder
3.
einem Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Aus einer gerichtlichen Entscheidung darf nur vollstreckt werden, wenn die Entscheidung unanfechtbar oder vorläufig oder sofort vollstreckbar ist.

(5) Hat das Hamburgische Verfassungsgericht oder das Hamburgische Obergericht im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Norm für nichtig erklärt, so bleiben die auf der Norm beruhenden, nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte unberührt; ihre Vollstreckung ist jedoch unzulässig.

§ 8

Beginn der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn eine für die Befolgung der durchzusetzenden Pflicht gesetzte Frist verstrichen und die pflichtige Person darauf hingewiesen worden ist, dass die nach § 11 zulässigen Zwangsmittel gegen sie angewandt werden können. Kommt die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 9 Absatz 2 oder 3 in Betracht, ist auch hierauf hinzuweisen.

(2) Fristsetzung und Hinweis können bereits in den Verwaltungsakt oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2) aufgenommen werden. Bei der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) bedarf es eines Hinweises nicht; enthält die Entscheidung bereits eine Frist für die Befolgung der Pflicht, ist auch die Fristsetzung entbehrlich. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) für ein Gericht erfolgt.

(3) Die Vollstreckung gegen eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter (§ 9 Absatz 3) darf erst beginnen, nachdem sie oder er von dem durchzusetzenden Titel Kenntnis erhalten hat und darauf hingewiesen worden ist, dass Verwaltungszwang gegen sie oder ihn angewandt werden kann.

Dies gilt nicht, soweit die Vollstreckung im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsnachfolge oder der Vermögensverwaltung bereits begonnen hatte.

§ 9

Pflichtige Person

(1) Die Vollstreckung ist zu richten gegen:

1.
die Person, gegen die sich der Titel richtet,
2.
ihre Rechtsnachfolgerin oder ihren Rechtsnachfolger, soweit der Titel auch gegen sie oder ihn wirkt.

(2) Richtet sich der Titel gegen eine juristische Person, so können Zwangsmittel auch gegen deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter angewandt werden. Entsprechendes gilt bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und -gesellschaften.

(3) Gegen eine Person, die als Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder in vergleichbarer Stellung kraft Gesetzes eine Vermögensmasse verwaltet, können Zwangsmittel insoweit angewandt werden, als sich der Titel auf eine Verpflichtung bezieht, die aus der Vermögensmasse fließt oder sich auf sie bezieht.

(4) Ist eine Person nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Vollstreckung zu dulden, so ist sie pflichtige Person, soweit ihre Duldungspflicht reicht.

§ 11

Zwangsmittel

(1) Zur Durchsetzung eines Titels, der sich auf eine Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht richtet, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde die folgenden Zwangsmittel angewandt werden:

1.
Ersatzvornahme (§ 13),
2.
Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 14),
3.
unmittelbarer Zwang (§§ 15, 17 bis 19),
- 4.

Erzwingungshaft (§ 16).

(2) Die §§ 20 und 21 bleiben unberührt.

§ 15

Unmittelbarer Zwang

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gilt, auch in den Fällen der §§ 17 bis 19, der Dritte Teil des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Erteilung einer Auskunft oder zur Abgabe einer Erklärung ist der unmittelbare Zwang unzulässig.

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

§ 7

(Zu § 73 Absatz 1 Satz 2 und § 185 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung)

(1) Über den Widerspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Durch Rechtsverordnung des Senats kann bestimmt werden, dass die Entscheidung über den Widerspruch durch einen Ausschuss getroffen wird. Dabei sind die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses zu regeln. Die Zuständigkeit des Ausschusses kann auf bestimmte Verwaltungsakte und bestimmte Fachgebiete beschränkt werden.

(3) § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) bleibt unberührt.

Verordnung über Widerspruchsausschüsse

§ 1 [Entscheidung über Widersprüche durch Widerspruchsausschüsse]

Über Widersprüche gegen die in der Anlage genannten Verwaltungsakte der Fachbehörden und über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Bezirksämter entscheiden Widerspruchsausschüsse.